Drucksache Nr. 025/2023
öffentlich

Vorlage an den Gemeinderat

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg,
a) Rückholung an den Gemeinderat entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung,
b) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit,
c) Billigung des Entwurfes und
d) Beschlussfassung über die Offenlage

Teilnehmer: Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg, beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, wurde durchgeführt. Die Anregungen wurden entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle behandelt und die Planunterlagen erarbeitet.

Gemäß § 8 Ziffer 2.1.6 der Hauptsatzung vom 27.03.2017, in der Fassung der Änderung vom 08.03.2021, ist der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig für den einleitenden Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplans nach § 2 Abs. 1 BauGB, sowie vergleichbare planungsrechtliche Entscheidungen. Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung kann der Gemeinderat allerdings jede Angelegenheit an sich ziehen. Dies entspricht § 39 Abs. 3 S. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) (sog. Rückholrecht). Aufgrund der Komplexität und Wichtigkeit des Bebauungsplans macht der Gemeinderat von seinem Recht Gebrauch.

Die Beschlussvorschläge sowie der Entwurf der Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung, Freiburg, vorgestellt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten,

a) die Rückholung der Angelegenheit (Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, Billigung des Entwurfes und Beschlussfassung über die Offenlage) an den Gemeinderat entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung zu beschließen,
b) über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung entsprechend den Beschlussvorschlägen Beschluss zu fassen,
c) den Entwurf zu billigen und
d) die Offenlage zu beschließen.

09.01.2023 / Müller, Cornelia